

FAQ zur Richtlinie über die Gewährung eines Ausgleichs für die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in der Tagespflege

Nr.	Frage	Antwort
1	Wer kann die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen in der Tagespflege geltend machen?	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die eine zugelassene Tagespflegeeinrichtung, mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, mit Sitz im Freistaat Bayern betreiben. Es muss sich dabei um eine Tagespflegeeinrichtung handeln, die ausschließlich Leistungen der Tagespflege anbietet (solitär betriebene Tagespflegeeinrichtung).
2	Sind auch Einrichtungen antragsberechtigt, die keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben?	Nein, der Abschluss eines Versorgungsvertrags ist eine zwingende Voraussetzung, um eine Gewährung der Mindereinnahmen geltend machen zu können.
3	Welche Mindereinnahmen werden erstattet?	Die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2021 infolge der coronabedingten Abstandsregelungen entstandenen Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, die nicht anderweitig finanziert werden. NICHT: - Einnahmeausfälle aufgrund von coronabedingten Leistungsbeschränkungen und der damit z.B. verbundenen Unterbelegung - Einnahmeausfälle aufgrund Umbaumaßnahmen und der damit einhergehenden Unterbelegung
4	Wie wird verfahren, wenn die Einrichtung erst nach dem 01.01.2019 den Betrieb aufgenommen hat und damit kein repräsentativer Vergleichszeitraum gebildet werden kann?	Bis ein Vergleichszeitraum zwischen dem LfP und der betreffenden Tagespflegeeinrichtung vereinbart werden kann, wird eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 % der verfügbaren Plätze zur Berechnung zugrunde gelegt.
5	Die von mir betriebene Tagespflegeeinrichtung hat erst nach dem 10.11.2020 ihren Betrieb aufgenommen – kann ich eine Ausgleichszahlung für 2021 beantragen?	Dies ist nicht möglich. Es können nur solche Einrichtungen, die sich zum 10.11.2020 in Betrieb befanden, eine Ausgleichsleistung beantragen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum.
6	Welche Faktoren verringern die Billigkeitsleistung / Ausgleichsleistung von Mindereinnahmen?	Eine Überkompensierung soll vermieden werden, daher vermindert sich eine Ausgleichsleistung, wenn anderweitige Mittel in Anspruch genommen worden sind, die einem vergleichbaren Zweck dienen. <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen von Kommunen • Leistungen von Stiftungen

		Außerdem sind grundsätzlich alle gesetzlichen Unterstützungsleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
7	Welche Faktoren schließen die Billigkeitsleistung / Ausgleichsleistung von Mindereinnahmen aus?	Eine Doppelfinanzierung soll vermieden werden, daher ist eine Ausgleichsleistung ausgeschlossen, wenn anderweitige Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen worden sind, die einem vergleichbaren Zweck dienen (z. B. Überbrückungshilfe). Außerdem sind grundsätzlich alle gesetzlichen Unterstützungsleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
8	Gibt es ein Antragsmuster und wo bekomme ich es?	Ja, es gibt ein spezielles Antragsformular, das vollständig auszufüllen ist. Sie finden dies unter dem Link: https://www.tapf.bayern.de BITTE verwenden Sie zur Antragstellung nur das bereitgestellte Antragsformular. Formlose Anträge können nicht berücksichtigt werden. BITTE unterschreiben Sie Ihren Antrag. Ein nicht unterschriebener Antrag ist unvollständig und kann nicht berücksichtigt werden.
9	Wo wird der Antrag gestellt?	Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen an: www.tapf.bayern.de
10	Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?	Ab sofort und rückwirkend für den Zeitraum ab dem 16.03.2020
11	Gibt es eine Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen?	Ja. Alle Anträge müssen spätestens bis zum 30.09.2021 beim Landesamt für Pflege eingehen
12	Ich betreibe Einrichtungen an mehreren Standorten. Reicht ein Antrag?	Nein. Sie müssen für jeden Standort gesondert einen Antrag stellen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist standortbezogen.
13	Wie erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2021: 2021 • für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021: 2021 • für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021: 2022
14	Was ist der Referenzwert und wie wird dieser ermittelt?	Der Referenzwert ist die Zahl der durchschnittlich im Jahr 2019 pro Tag betreuten Gäste. Dieser Wert dient als Grundlage für die tägliche Ermittlung der coronabedingten Unterbelegung.
15	Wie wird die Höhe der Ausgleichsleistungen ermittelt?	Die Einrichtungen ermitteln täglich die Höhe der Zahlungen, indem sie vom Referenzwert die Zahl der am jeweiligen Tag betreuten Gäste abziehen. Dieses Ergebnis wird mit bis zu 90% der umgelegten gesondert berechenbaren Investitionskosten multipliziert.

		<p>Die Berechnung erfolgt für alle Kalendertage mit Hilfe der unter dem Link https://www.tapf.bayern.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare und Tabellen.</p>
--	--	--